

<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> 2017/GIE/421
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich
		Datum: 27.03.2017
		Verfasser: Frau C. Pinno
		FBL: Herr J. Banek
<b>Abriss und Ersatzneubau eines Lagerraums in der Flur 2, Gemarkung Gielow auf den Flurstücken 36/3; 139/19 und 43/8</b>		
<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>
Öffentlich	02.05.2017	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Gemeinde Gielow

### **Beschlussvorschlag:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Abbruch und zur Errichtung eines neuen Lagerraumes in der Gemarkung Gielow, Flur 2 auf den Flurstücken 36/3; 139/19 und 43/8 wird erteilt. Die Befreiung von der Satzung über die Klarstellung, Abrundung und Erweiterten Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Gielow Pkt.1.1.1 Dachneigung und 1.1.3 Dacheindeckung wird erteilt, weil das abzureißende Gebäude eine geringere Dachneigung und eine andere Dacheindeckung hatte, wie jetzt in der Satzung bei den gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 L-Bau (örtliche Bauvorschriften),.

### **Sach- und Rechtslage:**

§ 22 KV Entscheidung der Gemeinde  
 § 36 BauGB Stellungnahme der Gemeinde  
 Satzung der Gemeinde Gielow über die Klarstellung, Abrundung und erweiterte Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Gielow

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine, da es sich um einen privaten Bauantrag handelt.

### **Anlagen:**

Bauantragsunterlagen

## **Lebenslauf**

(Beratungsverlauf der Vorlage 2017/GIE/421 mit Realisierungsvermerk)

### **Beschlüsse:**

**25.04.2017**

**V/BAGIE/038**

**Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Gielow**

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Abbruch und zur Errichtung eines neuen Lagerraumes in der Gemarkung Gielow, Flur 2 auf den Flurstücken 36/3; 139/19 und 43/8 wird erteilt. Die Befreiung von der Satzung über die Klarstellung, Abrundung und Erweiterten Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Gielow Pkt.1.1.1 Dachneigung und 1.1.3 Dacheindeckung wird erteilt, weil das abzureißende Gebäude eine geringere Dachneigung und eine andere Dacheindeckung hatte, wie jetzt in der Satzung bei den gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 L-Bau (örtliche Bauvorschriften),.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 6  
 Nein-Stimmen: 0  
 Enthaltungen: 0

